Petitionsausschuss

Aktenzeichen: Pet 4-20-07-49121-027372

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.03.2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition

a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zu überweisen,

b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Begründung

Mit der Petition wird eine Ergänzung des Straftatbestandes der Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen gefordert.

Zur Begründung der Petition wird auf Berichte hingewiesen, wonach Gesichter von real existierenden Frauen ohne deren Einverständnis mittels generativer künstlicher Intelligenz in pornografische Inhalte eingefügt worden seien. Diese Vorgehensweise beeinträchtige das psychische Wohlbefinden der Betroffenen stark und sei daher unter Strafe zu stellen.

Deshalb wird konkret gefordert, den Straftatbestand der Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen (§ 184k Absatz 1 des Strafgesetzbuches – StGB), der in der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages zum besseren Schutz der Würde, des Persönlichkeitsrechts und der sexuellen Selbstbestimmung eingeführt worden sei, um einen Absatz la mit folgendem Inhalt zu ergänzen: „Wird eine solche Bildaufnahme mithilfe generativer künstlicher Intelligenz oder Bildmanipulationstechnologie hergestellt, gelten die gleichen Strafvorschriften“. Auf diese Weise wäre Deutschland weltweit eines der ersten Länder, die auch solche Handlungen unter Strafe stelle, was zu begrüßen wäre.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 147 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 29 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zunächst ist klarzustellen, dass es sich bei den in der Eingabe problematisierten „Deep Fakes“ um täuschend echt aussehende Manipulationen von Foto-, Audio- und Videodateien handelt, die mit Hilfe von künstlicher Intelligenz erzeugt werden. Hierbei wird in der Regel eine Software eingesetzt, die auf maschinellem Lernen („Deep Learning“) basiert und mit großen Mengen entsprechenden Foto-, Audio- oder Videomaterials trainiert wird.

Deep Fakes können verschiedenste Formen annehmen; eine davon ist der in der Petition angesprochene Austausch von Gesichtern in existierendem Foto- oder Videomaterial (sogenannter Face Swap). Diese Art von Deep Fakes kommt vor allem im pornografischen Kontext vor. Dabei werden Gesichter von Personen aus unverfänglichen Fotoaufnahmen auf die Körper von Darstellerinnen und Darstellern in pornografischen Filmen montiert und so in den entsprechenden Kontext gestellt, ohne dass die Betroffenen dies wollen oder damit einverstanden sind.

Soweit mit der Eingabe nunmehr eine Pönalisierung derartiger Deep Fakes begehrt wird, stellt der Ausschuss fest, dass die Herstellung und Verbreitung pornografischer Deep Fakes – je nach den Umständen des Einzelfalls – bereits nach derzeitiger Rechtslage verschiedene Straftatbestände erfüllen kann.

Eine Verbreitung pornografischer Deep Fakes kann insbesondere als Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen strafbar sein (§ 201a Absatz 2 StGB). Danach macht sich strafbar, wer unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, einer dritten Person zugänglich macht. Dabei genügt es, wenn lediglich Teile der Person abgebildet werden, solange diese noch identifizierbar bleibt; auch Montagen sind erfasst. Pornografische Deep Fakes dürften

nach Einschätzung des Ausschusses regelmäßig einen ansehensverletzenden Charakter haben, da sie nach allgemeiner gesellschaftlicher Anschauung als peinlich, entwürdigend oder unfreiwillig offenbarend empfunden werden. Die von dieser Strafnorm vorausgesetzte Tathandlung des Zugänglichmachens erfasst jede Ermöglichung eines Zugriffs durch Dritte, etwa durch Einstellen auf eine Internetseite. Wird ein entsprechend manipuliertes Video der betroffenen Person oder Dritten zugänglich gemacht, kann weiterhin ein Ehrverletzungsdelikt erfüllt sein (§§ 185 ff. StGB). Mit der Montage des Gesichts einer unbeteiligten Person in einen pornografischen Inhalt dürfte regelmäßig die ehrenrührige Tatsachenbehauptung verbunden sein, diese habe tatsächlich an den abgebildeten sexuellen Handlungen teilgenommen. Eine solche Tatsachenbehauptung kann, wenn sie gegenüber der betroffenen Person selbst aufgestellt wird, als Kundgabe der Missachtung den Straftatbestand der Beleidigung erfüllen (§ 185 StGB).
Soweit eine entsprechende Tatsachenbehauptung gegenüber Dritten aufgestellt wird, kann dies den Tatbestand der üblen Nachrede und – wenn die Behauptung oder Verbreitung der Tatsache „wider besseres Wissen" erfolgt – der Verleumdung erfüllen (§§ 186, 187 StGB).
Das Verbreiten pornografischer Deep Fakes kann ferner eine nach dem Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) strafbare Verletzung des Rechts am eigenen Bild darstellen. Strafbar macht sich, wer Bildnisse entgegen den §§ 22, 23 KunstUrhG – insbesondere ohne Einwilligung der abgebildeten Person – verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt (§ 33 KunstUrhG). Die Vorschrift umfasst auch die Verbreitung technisch manipulierter Bilder, die den Anschein erwecken, ein authentisches Abbild einer Person zu sein (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 14. Februar 2005 – Aktenzeichen: 1 BvR 240/04 –, juris).
Soweit der Deep Fake eine kinder- oder jugendpornografische Darstellung zum Gegenstand hat, können nach Feststellung des Ausschusses darüber hinaus die Straftatbestände der Verbreitung, des Erwerbs und des Besitzes kinder- beziehungsweise jugendpornographischer Inhalte erfüllt sein (§§ 184b, 184c StGB). Diese differenzieren in weiten Teilen nicht danach, ob es sich um tatsächliche oder fiktive, aber wirklichkeitsnahe Darstellungen von Kindern beziehungsweise Jugendlichen handelt.

Darstellungen sind dann wirklichkeitsnah, wenn sie sich einem durchschnittlichen Betrachter nach ihrem äußeren Erscheinungsbild als tatsächliche Abbildungen eines Kindes beziehungsweise Jugendlichen darstellen. Strafbar ist, entsprechende kinder- beziehungsweise jugendpornografische Inhalte zu verbreiten oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (§ 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 184c Absatz 1 Nummer 1 StGB). Das Unternehmen des Zugänglichmachens oder der Drittbesitzverschaffung dieser Inhalte ist in §§ 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 184c Absatz 1 Nummer 2 StGB unter Strafe gestellt. Überdies ist bereits die Herstellung eines solchen Inhaltes zum Zwecke der Verbreitung oder Zugänglichmachung strafbar (§§ 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, 184c Absatz 1 Nummer 4 StGB).
Da es sich bei den Gesichtszügen einer Person um personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 der Datenschutz-Grundverordnung handelt, kommt ferner eine Strafbarkeit nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Betracht (§ 42 Absatz 2 Nummer 1 BDSG). Diese Vorschrift stellt die unbefugte Verarbeitung personenbezogener Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, unter Strafe, wenn der Täter gegen Entgelt oder mit Bereicherungs- beziehungsweise Schädigungsabsicht handelt. Wird das für den Deep Fake verwendete Bild den sozialen Medien entnommen, sind die darin enthaltenen Daten als nicht allgemein zugänglich anzusehen, wenn das Bild in den nicht öffentlich einsehbaren Bereich der jeweiligen Plattform hochgeladen wurde. Als Tathandlung („Verarbeitung") kommen sowohl die Speicherung des Ausgangsmaterials, die Herstellung des Deep Fakes als auch dessen Verbreitung in Betracht. In subjektiver Hinsicht kann je nach den Umständen des Einzelfalls das Merkmal der Schädigungsabsicht erfüllt sein. Unter Schädigung ist die Zufügung eines Nachteils zu verstehen, wobei neben reinen Ehrverletzungen auch Vermögensschäden erfasst sind. Der Täter muss insoweit mit direktem Vorsatz handeln.
Schließlich kann die Herstellung pornografischer Deep Fakes auch unter urheberrechtlichen Gesichtspunkten strafbar sein, wenn das pornografische Material, in das das Gesicht der betroffenen Person eingefügt wird, als Lichtbild- oder Filmwerk oder als Licht- beziehungsweise Laufbild urheberrechtlichen Werk- oder Leistungsschutz genießt (§ 2 Absatz 1 Nummer 5, 6, § 72 Absatz 1, § 95 des Urheberrechtsgesetzes – UrhG). Wird für Deep Fakes fremdes Bildmaterial verwendet,

liegt darin regelmäßig eine Bearbeitung im Sinne der §§ 3, 23 UrhG. Die unerlaubte Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werks oder einer Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werks sind strafbar (§§ 106, 108 Absatz 1 Nummer 3, 7 UrhG). Eine in diesem Sinne relevante Verletzungshandlung kann im Hochladen, Herunterladen oder Versenden des pornografischen Deep Fakes liegen.
Der Ausschuss macht darauf aufmerksam, dass die Regierungsparteien der 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart haben, das Cyberstrafrecht zu reformieren und Strafbarkeitslücken, zum Beispiel bei bildbasierter sexualisierter Gewalt, zu schließen. Dabei sollen auch Deep Fakes erfasst und Lücken bei deren Zugänglichmachung gegenüber Dritten geschlossen werden.
Vor diesem Hintergrund hält der Petitionsausschuss die Eingabe für geeignet, um in die diesbezüglichen politischen Beratungen und Entscheidungsprozesse einbezogen zu werden.
Der Petitionsausschuss empfiehlt daher im Ergebnis, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.